

Intensive Frühinterventionen (IFI) für Kinder mit frühkindlichem Autismus: Vorgehensvorschlag für Projekt IFI

4. Januar 2019

Reg: gsz/tsc-4.722.5

1. Ausgangslage

Seit mehreren Jahren übernimmt die IV im Rahmen eines Pilotversuches einen Teil der Kosten an der Frühintervention bei frühkindlich festgestelltem Autismus (sog. intensive Frühinterventionen, IFI) in der Höhe von 45'000 Franken. Gestützt auf eine neue Rechtsverordnung des BSV vom 17. Oktober 2018 (SR 831.201.74) wird die IV diese Leistungen auch für die Jahre 2019 – 2022 erbringen. Innerhalb dieser vier Jahre sollen das EDI und die Kantone gemeinsam in drei Arbeitsgruppen sowohl die Standards und die erwartete Wirkung der IFI erörtern sowie ein Modell zur gemeinsamen Finanzierung (Bund/Kantone evtl. weitere Akteure) erarbeiten.

Mittels Schreiben von Bundespräsident A. Berset lädt das BSV die Konferenzen EDK, GDK und SODK ein, sich an den Arbeiten zu beteiligen. Die oben erwähnte Verordnung sieht vor, dass der Pilotversuch durch die IV abgebrochen werden kann, wenn sich das Entwickeln eines gemeinsamen Finanzierungsmodells aus Sicht des BSV als nicht mehr realistisch erweist. In diesem Fall kann das BSV innerhalb von 6 Monaten die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern kündigen.

An einer von dem GS SODK organisierten gemeinsamen Sitzung vom 13. Dezember 2018 mit dem GS EDK und dem ZS GDK sowie einer Vertretung des BSV wurde der Vorgehensvorschlag für das Projekt IFI für gut befunden. Das BSV trägt diesen Vorgehensvorschlag ausdrücklich mit.

2. Vorgehensvorschlag

Gemäss den Konferenzen ist zu klären, welche Konferenz für welche Arbeiten das nötige Knowhow mitbringt. Weiter sind unserer Ansicht nach die Arbeiten in eine sinnvolle zeitliche Abfolge zu bringen. Wir glauben, dass eine zeitlich parallele Arbeitsweise nicht sehr zielführend ist.

2.1 Vorgehensweise

AG	Lead	Teilprojekt	Zielsetzung der AG	Mitglieder AG	Bemerkungen
	BSV	Erarbeitung notwendiger Grundlagen (Fakten)	Vorabklärung / Beantwortung folgender Fragen durch BSV: - Welche Leistungen kann die IV finanzieren? Auf Basis welcher Rechtsgrundlage erachtet das BSV die Kantone bei gewissen Leistungen als zuständig (vgl. Tabellen im Bericht des BR)? - Von wem werden die IFI heute finanziert? - Wie hoch ist die Einsparung in welcher Lebensphase und in welchen Lebensbereichen im „Best case“ und wer spart (IV; Kantone, weitere)? - Genügen die gesetzlichen Grundlagen des IVG für eine künftige Spezialfinanzierung der IFI?	Keine AG, allenfalls Beizug von Fachleuten aus den Kantonen	Bevor die AG ihre Arbeit beginnen kann, müssen die Grundlagen vorliegen, damit die längerfristigen Vorteile – für die Betroffenen, aber auch für die Kantone – klar ersichtlich sind.
1	BSV	Standardprozesse entwickeln	Um die Effektivität der IFI zu optimieren, ist zu eruieren, welche Elemente der IFI unabdingbar sind. - Welche Leistungen sollen/können von den Autismuszentren und welche über bestehende Gefässe wie HFE und oder «neue» Gefässe (z.B. Autismuszentren / Autismuszentren mit Spezialfunktion) erbracht werden? - Welche Mindeststandards / Eckwerte sollen für die IFI gesetzt werden?	EDK (SZH), GDK, SODK Kantonale Fachpersonen für IFI; Wissenschaftler; BSV.	Es ist Sache der jeweiligen Konferenz zu bestimmen, wer sie vertritt und welche Personen aus den Kantonen für die Konferenzen Einsitz nimmt.
2	BSV	Outcome (Wirkungsziele) definieren	Welche Ziele sollen mit den Therapien erreicht werden? Was sind die Indikatoren? Wie sollen die langfristigen Wirkungen der IFI gemessen und dokumentiert werden?	Mitglieder AG entspricht Kreis wie unter AG 1 beschrieben.	Diese AG muss in enger Abstimmung mit der AG 1 arbeiten. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Finanzierungsfragen.
3	BSV und Konferenz ^{en} 1	Kosten eruieren	Um die Wirkungsziele gemäss AG 2 sowie die Standardprozesse gemäss AG 1 zu erfüllen, sind Investitionen notwendig. Wie hoch sind diese Kosten? Braucht es dafür eine Spezialfinanzierung?	Mitglieder AG entspricht Kreis wie unter AG 1 beschrieben.	Diese AG hat die Aufgabe, die „Preisschilder“ an die Leistungen gemäss Standardprozess zu hängen.

¹ Vgl. unter Ziff. 2.2 Projektorganisation.

AG	Lead	Teilprojekt	Zielsetzung der AG	Mitglieder AG	Bemerkungen
4		Finanzierung regeln	Die AG 4 entwickelt gegebenenfalls ein Finanzierungsmodell.	GDK, EDK, SODK, BSV.	Politische Dimension: Verhandlungen!

2.2 Projektorganisation

Das BSV ist zuständig für das Projektsekretariat. Am Ende der Phase 1 wird das weitere Vorgehen und die Projektstruktur zwischen dem BSV und den Konferenzen vereinbart.

2.3 Zeitliche Achse

Der Vorgehensprozess wird in drei Jahres-Phasen unterteilt: Vorabklärung, Standardprozesse und Outcome bis Ende 2019. Darauf basierend kann das Kostenmodell entwickelt werden, das bis zum Oktober 2020 abgeschlossen sein wird. Anschliessend soll unter gemeinsamer Leitung BSV und Konferenzen das Finanzierungsmodell bis zum Oktober 2021 entwickelt werden.

Das Ergebnis jeder Phase wird den Gremien der Konferenzen in den Monaten November und Dezember vorgelegt.² Anschliessend wird die nächste Phase gestartet.

Die Amtsverordnung des BSV ist befristet und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Sofern sich Konferenzen und BSV auf ein Finanzierungsmodell einigen können, ist für die Umsetzung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene mit mindestens einem Jahr zu rechnen. Deshalb muss das Finanzierungsmodell von den zuständigen politischen Gremien der Konferenzen und des BSV/EDI bis Ende 2021 genehmigt werden.

Für das **Jahr 2019** ist das Vorgehen wie folgt geplant:

2019 (Phase 1)			
2019/01	2019/02 bis 2019/04	bis 2019/10	2019/11 bis 2019/12
Beschlüsse Vorstände Konferenzen			Beschlüsse Gremien Konferenzen Gremien BSV

² Die Konferenzen entscheiden selber, welchem Gremium sie welche Anträge stellen. Die EDK führt ihre Plenarversammlung jeweils Ende Oktober durch, die GDK und SODK im November.

	Standardprozesse (AG 1)		
Fakten (BSV)			
	Outcome (AG 2)		

Für die Jahre 2020 bis 2022 ist das Vorgehen **provisorisch** (vgl. unter 2.2 Projektorganisation) wie folgt geplant:

2020 (Phase 2)		Bis 2021/10 (Phase 3)	Konsolidierung in den Kantonen und im Bund	
2020/01 bis 2020/10	2020/11 bis 2020/12	2021/01 bis 2021/10	2021/11 bis 2022/12	1.1.2023
	Beschlüsse Gremien Konferenzen Gremien BSV		Beschlüsse Gremien Konferenzen Gremien BSV/Bund	In Kraft treten
Kostenstruktur (AG 3)		Finanzierungsmodell (AG 4)	<i>Evtl. Anpassungen Bundesrecht / kantonales Recht</i>	